



**Europäische Investitionsbank**

## **Grundsätze für die Innenrevision**

Mai 2007

# 1 Politik

Die Innenrevision ist ein wichtiger Bestandteil des Managements der Bank. Sie unterstützt die Bank durch unabhängige Prüfungen und ermittelt, wie sie noch effizienter arbeiten kann.

Die Europäische Investitionsbank verfolgt daher die Politik, eine Innenrevisionsfunktion zu unterhalten, die unabhängig und objektiv prüft und berät, um einen zusätzlichen Nutzen zu schaffen und die Tätigkeitsabläufe der Bank zu verbessern. Durch einen systematischen und konsequenten Ansatz zur Evaluierung und zur Steigerung der Effizienz des Risikomanagements und der internen Kontrollverfahren unterstützt die Innenrevision das Management beim Erreichen seiner Ziele.

Zu diesem Zweck stellt die Innenrevision sämtlichen Managementebenen der Bank Prüfungsberichte über Beurteilungen, Analysen und vereinbarte Aktionspläne zur Verfügung und gibt Empfehlungen, Ratschläge und Informationen im Zusammenhang mit den geprüften Aktivitäten.

Aufgabe der Innenrevision ist die Prüfung der Europäischen Investitionsbank-Gruppe. Diese Grundsätze gelten mutatis mutandis für jede Einheit.

Der Leiter der Innenrevision berichtet an den Generalinspekteur der Bank. Die Generalinspektion/Abteilung Innenrevision ist funktional dem Vizepräsidenten unterstellt, in dessen Zuständigkeit die Innenrevisionsdienste fallen. Der Generalinspekteur berichtet an den Präsidenten; er ist für die Konsultation, die Verbindung und die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und den externen Organen zuständig.

## 2 Aufgaben

Das allgemeine Ziel der Innenrevision besteht darin, dem Management in angemessener Weise zu garantieren, dass die Bank ordnungsgemäß und effizient arbeitet. Zu diesem Zweck vergewissert sie sich in Bezug auf die in Abschnitt 3 (Aufgabenbereiche) genannten Bereiche, dass

- die Mittel und Aktiva der Bank ordnungsgemäß in der Rechnungslegung erfasst und abgesichert sind;
- Finanzdaten, die operationellen Tätigkeiten und das Rechnungswesen betreffende Daten sowie andere innerhalb der Bank angefallene und/oder zu Managementzwecken verwendete Daten korrekt und zuverlässig sind;
- die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Vertraulichkeit und ständige Verfügbarkeit von Informationssystemen gewährleistet ist;
- die Risikomanagementverfahren und -methoden wirksam angewendet werden und die interne Kontrolle effizient funktioniert;
- die Leitlinien, Verfahren und Handbücher der Bank betreffend die vorgenannten Aufgaben angemessen sind und befolgt werden;
- die Gouvernance, die Tätigkeiten und die verschiedenen Aufgaben und Aktivitäten der Bank in den in Abschnitt 3 beschriebenen Bereichen effizient und wirksam ausgeübt werden.

## 3 Aufgabenbereiche

Die Innenrevision deckt folgende Bereiche ab:

- Finanzierungsaktivitäten einschließlich deren Überwachung;
- Finanzierungs-, Portfolio- und Treasury-Aktivitäten;
- Risikomanagement;

- Managementinformationssysteme und Informationstechnik einschließlich der Aspekte Sicherheit und Kontrolle der im Aufbau befindlichen IT-Systeme;
- alle anderen Aktivitäten einschließlich der Aufgaben in den Bereichen Personalwesen und Verwaltung.

## 4 Verfahren

4.1 Der Leiter der Innenrevision arbeitet das jährliche Prüfungsprogramm aus und berichtet halbjährlich über dessen Durchführung. Dieses Programm basiert auf einer Risikobeurteilungsmethodik sowie Beratungen unter anderem mit dem Generalsekretär, den Direktionen und dem Prüfungsausschuss. Das definitive Programm wird vom Direktorium genehmigt, das die verfügbaren finanziellen und Humanressourcen berücksichtigt und nach Rücksprache mit dem Leiter der Innenrevision Punkte hinzufügen bzw. streichen oder Prioritäten im Zeitplan setzen kann.

4.2 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben:

- stützt sich die Innenrevision im Wesentlichen auf die entsprechenden Beschlüsse des Direktoriums und die zugehörigen Unterlagen, wobei sie im Falle juristischer Fragen den Rat der Hauptabteilung Juristische Dienste (JU) einholt;
- prüft die Innenrevision die Effizienz und Wirksamkeit der bestehenden internen Kontrollsysteme, wobei sie in allen in Frage kommenden Fällen einen systembasierten Ansatz wählt oder auf einen internen Kontrollrahmen zurückgreift;
- berichtet die Innenrevision über ihre Ergebnisse einschließlich aller erheblichen Schwachpunkte, Mängel und Unzulänglichkeiten und berücksichtigt dabei vereinbarte Aktionspläne oder Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrolle und der Arbeitsabläufe;
- erfasst die Innenrevision zentral die Durchführung der vereinbarten Aktionspläne und der Empfehlungen, die vom jeweiligen Management gebilligt und vom Präsidenten (der sich dabei mit dem Direktorium beraten kann) genehmigt wurden;
- erstattet die Innenrevision dem Präsidenten und dem Direktorium Bericht über die aufgrund wichtiger Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

4.3 Vorlage eines Prüfungsberichts:

- Die betreffenden Direktionen haben die Möglichkeit, zur sachlichen Richtigkeit der im Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen und Vorschläge innerhalb eines festgesetzten Zeitraums (von normalerweise höchstens zehn Werktagen) Stellung zu nehmen. Auf etwaige Unstimmigkeiten in Bezug auf die Prüfung sollte ausdrücklich hingewiesen werden.
- Vereinbarte Aktionspläne sollten wann immer möglich und normalerweise innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Berichts, der die Anmerkungen der Direktionen zur sachlichen Richtigkeit einschließt, formuliert werden.
- Der Prüfungsbericht mit den vereinbarten Aktionsplänen wird dem Präsidenten, dem für die Innenrevision zuständigen Vizepräsidenten, dem für den entsprechenden Tätigkeitsbereich zuständigen Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, den betreffenden Direktionen, dem Prüfungsausschuss und den externen Abschlussprüfern vorgelegt.
- Die Mitglieder des Direktoriums erhalten automatisch eine Zusammenfassung (der vollständige Bericht ist auf Anfrage erhältlich).
- Prüfungsberichte werden vom Prüfungsausschuss in Gegenwart des Leiters der Innenrevision und der zuständigen Mitarbeiter der Bank erörtert.

4.4 Auf Beschluss des Direktoriums kann die Innenrevision Ad-hoc-Evaluierungen zu spezifischen Belangen durchführen. Erforderlichenfalls können der Präsident der Bank oder der Generalsekretär solche Ad-hoc-Evaluierungen in Auftrag geben, wobei sie das Direktorium über ihren Beschluss informieren.

- 4.5 Das Direktorium kann den Leiter der Innenrevision bitten, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die mit den vorliegenden Grundsätzen vereinbar sind. Davon ausgehend sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:
- Die Innenrevision überwacht derzeit die Umsetzung der Empfehlungen einiger anderer Prüfungsberichte – insbesondere der Empfehlungen, die aus der Tätigkeit externer Abschlussprüfer resultieren – und berichtet darüber. Das Direktorium kann eine Änderung der Zuständigkeiten innerhalb der Bank für Maßnahmen im Anschluss an die Empfehlungen der Prüfungen beschließen.
  - Die Innenrevision setzt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Dienststellen den Internen Kontrollrahmen in der Bank um.

## 5 Zusammenarbeit mit externen Abschlussprüfern

- 5.1 Der Leiter der Innenrevision berät sich anlässlich der Ausarbeitung des jährlichen Prüfungsprogramms mit dem Prüfungsausschuss und legt ihm das genehmigte jährliche Prüfungsprogramm vor. Er wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig zu Fragen im Zusammenhang mit dem jährlichen Prüfungsprogramm und den Prüfungsberichten angehört. Bei diesen Gesprächen ist der Generalsekretär anwesend.
- 5.2 Die Innenrevision koordiniert ihre Arbeit mit den von der Bank bestellten externen Abschlussprüfern, um Überschneidungen zu vermeiden und eine höchstmögliche Abdeckung der Aktivitäten zu erreichen.
- 5.3 Erforderlichenfalls kann die Innenrevision ihre Arbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, wie beispielsweise dem Europäischen Rechnungshof, koordinieren.

## 6 Befugnisse

Die Innenrevision hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen maßgeblichen Bereichen, grundsatzpolitischen Unterlagen, Verfahren, Aufzeichnungen und Mitarbeitern der Bank, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Innenrevision ist eine Stabsfunktion, und die Innenrevisoren haben keine Weisungsbefugnisse betreffend die geprüften Tätigkeiten oder das jeweilige Personal.

## 7 Standesübliche Normen

Von den Innenrevisoren wird erwartet, dass sie sich an die geschäftspolitischen Grundsätze der Bank einschließlich des Verhaltenskodex, die branchenüblichen und ethischen Normen, die vom Institute of Internal Auditors veröffentlichten Standards for the Professional Practices of Internal Auditing sowie die von der Information Systems Audit and Controls Association entwickelten Information Systems Auditing Standards hält.

Die Innenrevision stellt insbesondere sicher, dass ihre Objektivität nicht beeinträchtigt wird, wenn sie Kontrollstandards für Systeme empfiehlt oder Verfahren oder Investitionsvorhaben während ihrer Durchführung prüft.